

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00281 vom 24. Juli 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00281](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00281)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00281 du 24 juillet 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00281 del 24 luglio 2019

## Regeste

Informationszugang (Wiederaufnahme des Geschäfts VB.2018.00182) | [Wiederaufnahme des Verfahrens VB.2018.00182 nach Rückweisung der Sache durch das Bundesgericht zur Prüfung, ob der Beschwerdegegner den Zugang zu den streitgegenständlichen Depotauszügen und Kontoblättern gestützt auf das IDG verweigern durfte.] Die Anlage von Finanzvermögen in Wertschriften durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche ist nicht als Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb zu qualifizieren, weshalb das IDG zur Anwendung gelangt (E. 2). Aus den Depotauszügen per 31. Dezember 2016 und 30. September 2017 könnte sich zwar ergeben, welche Anlagen langfristig sind; weil eine vorübergehende Kursmanipulation auf langfristige Anlagen aber ohnehin kaum Einfluss hat, vermag diese Information die Anlagestrategie des Beschwerdegegners indes nicht zu gefährden (E. 3.2 Abs. 2). Den Beschwerdeführern ist daher Einsicht in die betreffenden Auszüge zu gewähren (E. 4). Bezüglich der Kontoauszüge für die Periode vom 1. Januar bis 30. September 2017 besteht demgegenüber ein das private Interesse an der Offenlegung überwiegendes öffentliches Interesse an der Geheimhaltung im Sinn von § 23 Abs. 1 IDG, liessen die Depotbewegungen doch tatsächlich Rückschlüsse auf die beschwerdegegnerische Anlagestrategie zu (E. 3.2 Abs. 3). Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und der Beschwerdegegner anzuweisen, den Beschwerdeführern nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils Einsicht in die Depotauszüge per 31. Dezember 2016 und per 30. September 2017 zu gewähren. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung füreinander je zu einem Viertel und dem Beschwerdegegner zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [LS 175.2]). Dem um eine Parteientschädigung ersuchenden Beschwerdegegner ist aus den bereits im Urteil VB.2018.00182 (E. 3.2) angeführten Gründen und weil er nunmehr auch nicht mehr als obsiegend anzusehen ist, keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.